

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2016

Nr. 2016/1078

## Gemeinde Matzendorf: Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Matzendorf ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 222'351 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer Entwässerungsanlagen.

### 2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Matzendorf wurden weitgehend um 1994 im Rahmen der Güterzusammenlegung erstellt. In Teilgebieten wurden bereits um 1930, bzw. 1951 Entwässerungsanlagen erstellt. Diese Anlagen müssen regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das ausgearbeitete Projekt umfasst eine Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. Es sollen rund 32.824 km Haupt- und Sammelleitungen gespült sowie rund 20 - 40% der Leitungen mit Kanalfernsehen geprüft werden. Die Gesamtkosten sind auf 222'351 Franken veranschlagt, davon sind 164'120 Franken beitragsberechtigt. Gestützt auf das Ergebnis soll später ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt an die pauschal beitragsberechtigten Kosten von 164'120 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 26 % oder pauschal 42'281 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von rund 29 % beantragen.

Die Gemeinde Matzendorf hat für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchgeführt.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) notwendig.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 164'120 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 42'281 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifende Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.
- 3.5 Die Bauherrschaft hat den beauftragten Unternehmer anzuweisen und sicherzustellen, dass durch die Spülarbeiten keine Sedimente in die Gewässer gelangen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Mitte September 2018 gewährt.
- 3.7 Die Gemeinde Matzendorf hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
Amt für Umwelt  
Amt für Finanzen (2)  
Kantonale Finanzkontrolle

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf  
Herr Kurt Wyss, Präsident der Werk- und Wasserkommission, Dorfstrasse 48, 4713 Matzendorf  
Bernasconi Felder Schaffner Bauingenieure AG, Herr Joachim Buser, Sagmattstrasse 3,  
4710 Balsthal